

Aufsichtsrat Riedwerke

7. Sitzung: 18.04.2012 (Legislaturperiode 2011-2016)

**TOP 2 Gestaltung der kommunalen Energieversorgung im
Kreis Groß-Gerau
Abschluss eines Letters of Intent**

Anlässlich der Informationsveranstaltung am 14.11.2011 wurden u.a. auch die Mitglieder des Aufsichtsrates über die Pläne zur Gestaltung der kommunalen Energieversorgung im Kreis Groß-Gerau informiert.

Zwischenzeitlich wurden die Gespräche mit den Stadtwerken Mainz intensiv fortgeführt. Vereinbart wurde der Abschluss eines Letters of Intent, damit das Projekt zügig weiter verfolgt werden kann.

Dieser Letter of Intent wird dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gegeben (Anlage).

Beschlussvorschlag:

Der Aufsichtsrat nimmt den zwischen den Stadtwerken Mainz AG und den Riedwerken abgeschlossenen Letter of Intent zur Kenntnis.



Oschinski

Anlage

STAND: 27.03.2012

LETTER OF INTENT

zwischen

**dem Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau,
vertreten durch den Vorstand,
Sudentenstraße 43, 64521 Groß-Gerau**

und

**der Stadtwerke Mainz AG,
vertreten durch den Vorstand,
Rheinallee 41, 55118 Mainz**

Präambel

Der Zweckverband Riedwerke des Kreises Groß-Gerau beabsichtigt, eine gesellschaftsrechtliche Mehrheitsbeteiligung an der ÜWG Stromnetze GmbH und eine gesellschaftsrechtliche Minderheitsbeteiligung an der ÜWG GmbH zu erwerben. Die ÜWG GmbH wird gegenwärtig zu 100 % von der Stadtwerke Mainz AG gehalten und ist gleichzeitig Alleingesellschafter der ÜWG Stromnetze GmbH.

Die gesellschaftsrechtliche Beteiligung erfolgt mit dem Ziel, eine stärkere Beteiligung an und eine verbesserte Einflussnahme auf die kommunale Energieversorgung insbesondere derjenigen kreisangehörigen Kommunen zu erreichen, die zugleich Mitglieder des Zweckverbandes Riedwerke sind und Wegenutzungsverträge mit der ÜWG Stromnetze GmbH abgeschlossen haben. Mit der Umsetzung des beabsichtigten Beteiligungsmodells soll darüber hinaus über die Schaffung eines steuerlichen Querverbundes der größtmögliche wirtschaftliche Nutzen für die Kommunen gesichert werden.

Dieser Letter of Intent fasst die vorläufigen wirtschaftlichen Eckpunkte für den Ankauf von Gesellschaftsanteilen zusammen. Er steht somit unter dem Vorbehalt der Durchführung einer umfassenden rechtlichen und wirtschaftlichen Prüfung aller für den Vertragsschluss relevanten Unterlagen sowie des daran anschließenden Abschlusses eines Anteilskauf- und Abtretungsvertrages der Parteien, der alle weiteren Spezifikationen, Verpflichtungen, Garantien, Zusagen und Gewährleistungen regeln wird.

1. Kaufgegenstand

Die ÜWG Stromnetze GmbH ist im HRB 86432 des AG Darmstadt eingetragen. Alleingesellschafterin ist die ÜWG GmbH. 100 % der Anteile an der ÜWG GmbH werden von der Stadtwerke Mainz AG gehalten. Die ÜWG GmbH ist im HRB 51168 des AG Darmstadt eingetragen.

Der Zweckverband Riedwerke und die Stadtwerke Mainz AG sind sich darüber einig, dass der Zweckverband Riedwerke eine Mehrheitsbeteiligung von bis zu 74,9 % der Anteile an der ÜWG Stromnetze GmbH und eine Minderheitsbeteiligung von bis zu 5 % der Anteile an der ÜWG GmbH durch Abschluss eines Anteilskauf- und Abtretungsvertrags erwerben wird.

2. Kaufpreis

Der Zweckverband Riedwerke erwirbt die Gesellschaftsanteile der ÜWG Stromnetze GmbH zum Unternehmenswert, der auf der Grundlage einer noch zu erstellenden Stichtagsbilanz zu ermitteln und nach Abschluss der rechtlichen und wirtschaftlichen Due Diligence unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Prüfung vorläufig festgelegt und im Anschluss endverhandelt werden wird.

Die Stichtagsbilanz ist unter Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung, unter Wahrung der Bilanzkontinuität sowie unter Beachtung des Niederstwertes und des Vorsichtsprinzips zu erstellen.

3. Bedingungen und sonstige Voraussetzungen für den Anteilserwerb

- 3.1** Voraussetzung für die Schaffung eines steuerlichen Querverbundes zur wirtschaftlichen Optimierung ist eine Umwandlung der ÜWG Stromnetze GmbH in die Rechtsform einer GmbH & Co. KG.

Die Stadtwerke Mainz AG verpflichtet sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt, die Organe der ÜWG Stromnetze GmbH anzuweisen, diese Umwandlung in eine GmbH & Co. KG zum erforderlichen Zeitpunkt umzusetzen und zu vollziehen. Der Zweckverband Riedwerke verpflichtet sich seinerseits, für den Fall, dass die Umwandlung erst nach Abschluss des Anteilskauf- und Abtretungsvertrages erfolgen wird, alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

- 3.2** Darüber hinaus steht der Abschluss eines Anteilskauf- und Abtretungsvertrages unter folgenden Bedingungen:

- Zustimmende Beschlüsse der Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlungen der betroffenen Kommunen über die Übertragung der kommunalen Aufgabe „Energieerzeugung und –versorgung sowie Netzbetrieb im Bereich Strom und Gas“ auf den Zweckverband Riedwerke
- Kommunalrechtliche Zulässigkeit des Anteilserwerbs
- Vorliegen der aufsichtsrechtlichen Genehmigung des zur Kaufpreisfinanzierung vom Zweckverband Riedwerke aufzunehmenden Fremdkapitals
- Wirksame Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Riedwerke über den Anteilserwerb
- Wirksame Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Riedwerke, wonach alle für die Erreichung des wirtschaftlichen Vorteils erforderlichen Anpassungen in der Verbandssatzung des Zweckverbandes Riedwerke vorgenommen werden können
- Kommunalrechtliche Genehmigung der Satzungsänderung des Zweckverbandes Riedwerke
- Wirksame Beschlüsse der Gremien der Stadtwerke Mainz AG zum Anteilsverkauf an der ÜWG GmbH und wirksame Beschlüsse der Gremien der ÜWG GmbH zum Anteilserwerb an der ÜWG Stromnetze GmbH
- Kartellrechtliche Prüfung ergibt keine Untersagung des Zusammenschlussvorhabens.

4. Vertragsinhalte

Die Parteien vereinbaren, dass der Anteilskauf- und Abtretungsvertrag auf der Grundlage der Ergebnisse der Due Diligence übliche und der Transaktion angemessene vertragliche Regelungen enthalten wird. Eine Sicherheitsleistung des Zweckverbandes Riedwerke als Käufer zur Sicherung der Kaufpreiszahlung vereinbaren die Parteien nicht.

Die Stadtwerke Mainz AG sichert zu, dass sie ihren gesellschaftsrechtlichen Einfluss auf die ÜWG Stromnetze GmbH und die ÜWG GmbH ausüben wird, dass mit dem Anteilserwerb des Zweckverbandes Riedwerke die bestehenden Gesellschaftsverträge dergestalt abgeändert werden, dass ein effektives Beteiligungscontrolling des Zweckverbandes Riedwerke im Sinne der Sicherung der Aufgabenwahrnehmung des Zweck-

verbandes ermöglicht wird. Die entsprechenden Änderungen der Gesellschaftsverträge werden parallel zu dem Anteilskauf- und -Abtretungsvertrag verhandelt.

5. Umfassende rechtliche und wirtschaftliche Prüfung

- 5.1** Im Vorfeld des Abschlusses des Anteilskauf- und Abtretungsvertrages vereinbaren die Parteien die Durchführung einer umfassenden rechtlichen und wirtschaftlichen Due Diligence nach folgenden Maßgaben:

Die Stadtwerke Mainz AG wird die ÜWG GmbH und die ÜWG Stromnetze GmbH verpflichten, dem Zweckverband Riedwerke als Käufer alle für die Transaktion aus Sicht des Zweckverbandes Riedwerke maßgeblichen Unterlagen zur Einsichtnahme und Prüfung bereitzustellen oder zu übergeben sowie alle für die Prüfung erforderlichen sonstigen Auskünfte zu erteilen und bei der Aufklärung aller relevanten Sachverhalte mitzuwirken.

Die Stadtwerke Mainz AG werden dafür einen elektronischen Datenraum einrichten, in den die zu prüfenden Unterlagen eingestellt werden. Der Zweckverband Riedwerke wird der Stadtwerke Mainz AG rechtzeitig eine Datenraumliste mit den einzustellenden Dokumenten zur Verfügung stellen.

Maßgeblich für die Transaktion im Sinne dieses Letters of Intent sind alle die Gründung und den Bestand der Gesellschaften betreffenden Unterlagen (HR-Auszüge, Darstellungen zu Aktiva und Passiva, Planbilanzen etc.) sowie alle Unterlagen, die die Gesellschaften und ihre rechtlichen Beziehungen zu Dritten betreffen (Verträge mit Dritten, Rechtsstreitigkeiten etc.) sowie alle Unterlagen, die die öffentlich-rechtliche und ggf. zivilrechtliche Genehmigungslage betreffen. Die Parteien vereinbaren, dass diese Informationen insgesamt als die Vertraulichen Informationen bezeichnet werden.

- 5.2** Mit Blick auf diese Vertraulichen Informationen verpflichtet sich der Zweckverband Riedwerke als Käufer,

- diese ausschließlich zum Zwecke der von ihm, seinen Beauftragten, Organen und Angestellten durchzuführenden Due Diligence im Zusammenhang mit dem in dieser Vereinbarung dargestellten Anteilserwerb zu verwenden,
- die Vertraulichkeit der Vertraulichen Informationen und der Transaktion als solcher zu bewahren (mit Ausnahme solcher Informationen, die schon vor dem Abschluss dieser Vereinbarung rechtmäßig in den Besitz und zur freien Verfügung des Zweckverbandes Riedwerke standen), bis die Vertraulichen Informationen anders als durch eine Handlung, ein Dulden oder Unterlassen des Zweckverbandes Riedwerke als Käufer, seiner Beauftragten, Organe oder Angestellten allgemein öffentlich zugänglich werden,

- die Vertraulichen Informationen weder unmittelbar noch mittelbar Dritten zugänglich zu machen, mit Ausnahme der Beauftragten (einschließlich professioneller Berater, die einer berufsständischen Verschwiegenheitspflicht unterliegen), Organe oder Angestellten sowie Aufsichtsorgane, falls die Kenntnis der Vertraulichen Informationen für sie unerlässlich ist (und nur in dem Umfang, wie deren Kenntnis unerlässlich ist).

Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit der Zweckverband Riedwerke aufgrund zwingenden Rechts oder aufgrund einer vollziehbaren Entscheidung eines Gerichtes oder einer Behörde zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen verpflichtet ist. In diesem Fall wird der Zweckverband die Stadtwerke Mainz AG unverzüglich informieren;

- die Vertraulichen Informationen und sämtliche weitere Informationen, die auf ihrer Grundlage vom Zweckverband Riedwerke oder auf seine Veranlassung hin erarbeitet wurden, separat von allen anderen Dokumenten und Informationen des Zweckverbandes Riedwerke aufzubewahren und eine effektive Kontrolle durch den Zweckverband Riedwerke sicherzustellen,
- auf Anforderung der Stadtwerke Mainz AG die Vertraulichen Informationen und alle Kopien, Notizen und Hinweise auf die Vertraulichen Informationen sofort an die Gesellschaften zurückzugeben und ggf. selbst angefertigte Kopien zu vernichten.

6. Exklusivität

Nach Unterzeichnung dieses Letters of Intent beginnt die Phase der Exklusivität. Sie dauert zunächst bis zum 31.12.2012.

Während der Phase der Exklusivität garantiert die Stadtwerke Mainz AG, keine Verhandlungen über die Veräußerung von Geschäftsanteilen an der ÜWG Stromnetze GmbH oder an der ÜWG GmbH mit Dritten aufzunehmen, die den beabsichtigten Anteilserwerb durch den Zweckverband Riedwerke dem Grunde oder der Höhe nach vereiteln oder erschweren könnten.

Soweit die Stadtwerke Mainz AG oder die ÜWG GmbH oder die ÜWG Stromnetze GmbH mit Dritten über die Veräußerung der verbleibenden Teile der ÜWG GmbH oder der ÜWG Stromnetze GmbH in Verhandlung zu treten beabsichtigen, wird die Stadtwerke Mainz AG den Zweckverband Riedwerke hierüber unter Einschluss der Benennung des oder der Dritten unverzüglich informieren.

7. Terminplan

Die Parteien streben an, die Ergebnisse der Due Diligence, die möglichst im Mai 2012 stattfinden soll, bis zum 30.06.2012 vorläufig ausgewertet zu haben. Der Datenraum soll bis zum 30.04.2012 bestückt sein.

Der Zweckverband Riedwerke strebt an, durch die betroffenen Kommunen einen Grundsatzbeschluss über die Übertragung der kommunalen Aufgabe „Energieerzeugung und -versorgung sowie Netzbetrieb im Bereich Strom und Gas“ auf den Zweckverband vor den hessischen Sommerferien 2012 fassen zu lassen (bis 30.06.2012).

Die Endverhandlung des Anteilskauf- und Abtretungsvertrages soll nach dem Ende der hessischen und der rheinland-pfälzischen Schulsommerferien aufgenommen werden.

Es ist beabsichtigt, den Anteilskauf- und Abtretungsvertrag bis zum 31.12.2012 abzuschließen. Stichtag für die Übernahme der Anteile an den Gesellschaften durch den Zweckverband Riedwerke soll der 01.01.2013 sein.

8. Sonstiges

Alle aus dieser Vereinbarung erwachsenden Verpflichtungen sind auf unbestimmte Dauer eingegangen und bleiben auch über die Beendigung der derzeitigen Verhandlungen über den oben bezeichneten Anteilserwerb bestehen.

Ist der geplante Erwerb vollständig abgeschlossen, verbleiben die Vertraulichen Informationen beim Zweckverband Riedwerke und stehen ihm uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Parteien tragen die Kosten der Due Diligence, die Vertrags- und Beurkundungskosten sowie die Kosten der Durchführung des abzuschließenden Anteilskauf- und Abtretungsvertrages je zur Hälfte.

Groß-Gerau, _____

Mainz, _____

Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau

Stadtwerke Mainz AG